

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Nicole Maisch, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/13291 –

Verzögerte Entschädigung von Kundinnen und Kunden der Kaupthing Bank

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kaupthing Bank Niederlassung Deutschland ist eine unselbständige Niederlassung der Kaupthing Bank hf., die der isländischen Aufsicht und dem isländischen gesetzlichen Einlagensicherungssystem unterliegt. Nach der EU-Einlagensicherungsrichtlinie, welche auch für Island als Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gilt, sind Einlagen deutscher Kaupthing-Kunden bis zur Höhe von 20 887 Euro gesichert.

Die Kaupthing Bank warb im August 2008 in Deutschland mit leicht über dem Durchschnitt liegenden Zins (5,1 Prozent zzgl. 0,55 Prozent für 6 Monate, vgl. Comdirect 5 Prozent sowie Sparkassentochter 1822 direkt 5,05 Prozent) um die Einlagen deutscher Sparerinnen und Sparer. Den Zahlungsverkehr für die Kaupthing Bank in Deutschland betreibt die DZ Bank, welche die Dachorganisation der Volks- und Raiffeisenbanken ist.

In Folge allgemeiner Verunsicherung durch die Finanzmarktkrise, dem Abzug von Einlagegeldern, erlittener Verluste sowie einhergehender Liquiditätsprobleme geriet die Kaupthing Bank in Schwierigkeiten. Am 9. Oktober 2008 wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland ein Moratorium verhängt. Es folgte die Feststellung des Entschädigungsfalles durch die isländische Aufsicht am 30. Oktober 2008.

Die Kaupthing Bank Niederlassung Deutschland hatte zu diesem Zeitpunkt etwa 30 800 Kunden mit Einlageverbindlichkeiten in Höhe von 308 Mio. Euro. Hinzu kommen seither aufgelaufene Zinsen, sodass derzeit von einer Gesamtsumme von 348 Mio. Euro ausgegangen werden muss.

Trotz zwischenzeitlich scheinbar erzielter Lösungen, etwa dass die Kaupthing Bank aus eigener Kraft und vorhandenen Liquiditätsreserven die Rückzahlungen veranlassen kann, warten die Betroffenen nach wie vor auf ihr Geld.

1. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Betroffenen, dass die Informationspolitik der Bundesregierung beziehungsweise des Bundesministeriums der Finanzen oder der BaFin bei den sich monatelang hinziehenden

Vorfällen rund um die Kaupthing Bank mangelhaft waren, und wenn nicht, in welchen Handlungen sieht die Bundesregierung andernfalls eine angemessene Informationspolitik gewahrt?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung nicht. Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits seit dem 16. Oktober 2008 im Internet auf seiner Website kontinuierlich über die Entwicklungen hinsichtlich der Einlagen der deutschen Kaupthing-Kunden berichtet und sämtliche Fragen von Betroffenen, Verbänden oder Abgeordneten zu diesem Themenkomplex umfassend beantwortet.

2. Welche Gründe sind nach Einschätzung der Bundesregierung dafür ausschlaggebend, dass sich die Rückzahlung von Einlagegeldern an die deutschen Bürgerinnen und Bürger dermaßen stark verzögert, und könnten dabei durch die BaFin verhängte Maßnahmen gegenüber der Kaupthing Bank Deutschland sowie gegenüber der den Zahlungsverkehr abwickelnden DZ Bank eine Rolle spielen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegt die zeitliche Dauer der Rückzahlung der Einlagen durch die Kaupthing Bank darin begründet, dass nach der Feststellung des Schadensfalls hinsichtlich der Kaupthing Bank hf. in Island zahlreiche Rechtsfragen sowie die technische Abwicklung der Rückzahlung der Einlagen an die deutschen Kunden geklärt werden mussten.

3. Wann sind die Entschädigungsleistungen an Sparerinnen und Sparer in anderen europäischen Mitgliedstaaten ausgezahlt worden?

In anderen europäischen Mitgliedstaaten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung lediglich in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich Entschädigungsverfahren nach dem dortigen Einlagensicherungsrecht. Die niederländische Einlagensicherung hat am 11. Dezember 2008 mit der Auszahlung von Entschädigungen begonnen, im Vereinigten Königreich wurden im November 2008 erste Entschädigungen bezahlt.

4. Welchen Sachstand – etwa über die Art und Weise wie die Entschädigungsleistungen finanziert wurden – hat die Bundesregierung über die Auszahlungsvorgänge in anderen europäischen Mitgliedstaaten die Kaupthing Bank betreffend?

Bezüglich der Antwort wird auf den Bericht der Bundesregierung an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 2. März 2009 verwiesen. Weitere Informationen, insbesondere über den Stand der Verhandlungen über die Gewährung von Darlehen an die isländische Einlagensicherung, liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Sollte die Bundesregierung keinen Sachstand haben, sieht sie dann die Möglichkeit diesbezüglich Informationen einzuholen und dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vorzulegen?

Die oben genannten Darlehensverhandlungen sind nicht öffentlich. Nachdem die Rückzahlung der Einlagen der deutschen Kaupthing-Kunden nun durch die Kaupthing Bank selbst vorgenommen wird, ist die Bundesregierung nicht mehr an den Verhandlungen beteiligt. Daher hat die Bundesregierung keinen Zugang zu Informationen über den aktuellen Stand der Vertragsverhandlungen.

6. Sieht die Bundesregierung in der verzögerten Auszahlung deutscher Sparerinnen und Sparer eine Benachteiligung gegenüber Sparerinnen und Sparer anderer europäischer Mitgliedstaaten, und wenn nicht, warum nicht?

Nein. Sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht bestand in den betroffenen Ländern (z. B. Vereinigtes Königreich, Niederlande, Österreich, Norwegen, Schweden und Finnland) jeweils eine unterschiedliche Ausgangslage. Aufgrund der rechtlich unselbstständigen Niederlassung der Kaupthing Bank in Deutschland richtete sich der weitere Prozess im Gegensatz zu einigen anderen Ländern nach isländischem Recht und musste auch von Island aus durchgeführt werden.

7. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Existenz so genannter Topping-Up-Agreements zwischen einzelnen Mitgliedsländern der EU und der isländischen Einlagensicherung sowie deren schnellerer Befriedigung (ggf. auch in der Gesamtsumme) nach Feststellung des Entschädigungsfalles?

Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang. Ein sog. Topping-Up-Agreement wird lediglich zwischen einem Kreditinstitut, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Zweigstelle eröffnet, in dem die Entschädigung nach Höhe und Umfang die Sicherung aus dem Herkunftsland übersteigt, und der dortigen Einlagensicherungseinrichtung geschlossen, nicht aber zwischen einem Mitgliedstaat und einer solchen Einrichtung. Die in der oben genannten Frage postulierten Vereinbarungen existierten daher nicht.

8. Warum gab es in Deutschland kein „Topping-Up“, wenn doch die jeweiligen speziellen Einlagensicherungen der drei Säulen des deutschen Bankensystems weitergehende Beträge als das Minimum der 20 000 Euro absichern?

Nachdem sowohl nach dem deutschen als auch nach dem isländischen Einlagensicherungsrecht der nach der EU-Einlagensicherungsrichtlinie geforderte Mindestdeckungsbetrag von 20 000 Euro gilt, bestand für ein „Topping-Up“ zwischen der Kaupthing Bank und einer deutschen Sicherungseinrichtung kein Raum.

9. Hält die Bundesregierung das europäisch aufgestellte Einlagensicherungssystem (unter Einbeziehung des EWR) insbesondere vor dem Hintergrund einer erfolgten Aufstockung der Mindestdeckungssumme auf zunächst 50 000 Euro, ab 2011 auf 100 000 Euro für tragfähig, und wenn ja, worin sieht sie die tatsächliche Durchführbarkeit unabhängig von der regulatorischen Vorgabe gewährleistet?

Die Bundesregierung hält das System der europäischen Sicherungseinrichtungen für tragfähig. Die jeweiligen nationalen Sicherungseinrichtungen müssen nach der Einführung der aufgestockten Mindestdeckungsbeträge in den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften die erforderlichen organisatorischen und technischen Umsetzungsschritte ergreifen, damit die tatsächliche Durchführbarkeit dieser Vorgaben gewährleistet ist.

10. Teilt die Bundesregierung die kürzlich in der Anhörung zum Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) mehrheitlich geäußerte Einschätzung, Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme dienten faktisch nur der Vertrauensbildung der Bevölkerung, da sie

regelmäßig ohnehin keinen Ausfall großer Beitragszahler geschweige denn eine Systemkrise verkraften, und sollte man Anlegerinnen und Anleger infolgedessen über die bedingte Belastbarkeit solcher Systeme aufklären?

Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme haben die Vorgaben der EU-Einlagensicherungsrichtlinie und der EU-Anlegerentschädigungsrichtlinie zu erfüllen, welche den von einem Entschädigungsfall betroffenen Anlegern und Einlegern in Höhe der geltenden Mindestsicherungsbeträge – auch im Fall von Systemkrisen – grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigung und damit einen effizienten Schutz gewährt. Hierbei gehen auch die europäischen Richtlinien von einer Finanzierung dieser Systeme durch ihre Mitgliedsunternehmen aus. Aus wirtschaftlicher Sicht erscheint jedoch eine Ex-ante-Beitragsfinanzierung, die auch den Ausfall der größten Beitragszahler abdeckt, aufgrund der für diese Fälle erforderlichen hohen Kapitaldecke nicht sinnvoll. Daher ist es sachgerecht, dass eine Sicherungseinrichtung im Fall eines größeren Liquiditätsbedarfs zur Erhebung von Sonderbeiträgen oder zu der Aufnahme von Krediten berechtigt ist, um auch einen entsprechend hohen Liquiditätsbedarf im Nachhinein zu decken.

11. Sieht die Bundesregierung bei der Kaupthing Bank Ähnlichkeiten zum Fall Equitable Life, bei dem ebenfalls deutlich wurde, dass in der EU der Verbraucherschutz an den mitgliedstaatlichen Grenzen haltmacht, während Anbieter europaweit ihre Produkte vertreiben können?

Nein.

12. Spielte der Fall Kaupthing nach Kenntnis der Bundesregierung eine Rolle bei der Ausgestaltung der neuen Richtlinie 2009/14/EG zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist beziehungsweise hat die Bundesregierung ihre Erfahrungen aus dem Kaupthing Fall bei den Beratungen hierüber in irgendeiner Form – etwa über ECOFIN – einfließen lassen?

Ja. Bei den Ratsverhandlungen zur Neufassung von Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 94/19/EG, wonach die Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben, dass die nationalen Sicherungseinrichtungen zusammenarbeiten sollen, ist auch die Situation der Kaupthing-Sparer eingeflossen. Die Neufassung der Vorschrift wurde von der Bundesregierung positiv begleitet, obgleich die Kaupthing Bank kein Fall der deutschen Einlagensicherung ist.

13. Welche Konsequenzen müssen aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Fall Kaupthing gezogen werden, und in welcher Weise sieht die Bundesregierung diese Konsequenzen im aktuell verabschiedeten EAEG umgesetzt?

Deutschland hat Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/14/09/EG in § 13 Absatz 5 n. F. umgesetzt. Weitergehenden Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund des Falls der Kaupthing Bank nicht.

14. Ist es zutreffend, dass die BaFin am 8. Oktober 2008 die Kaupthing Bank aufforderte, Kapital nachzuschießen, um die Liquidität der deutschen Tochter aufrecht zu halten?

Ja, das ist zutreffend. Da sich der Einlagenabzug am 8. Oktober 2008 beschleunigt fortsetzte, verlangte die BaFin von der Kaupthing Bank einen ausreichend

hohen Liquiditätspuffer. Anderenfalls müsse über die Niederlassung ein Moratorium verhängt werden, damit nicht einzelne Gläubiger bevorzugt würden. Dies kommunizierte sie am 8. Oktober 2008 sowohl gegenüber dem deutschen Niederlassungsleiter der Zweigniederlassung als auch gegenüber dem für den Bereich „Treasury“ zuständigen Vorstand der Kaupthing Bank in Island sowie dem Vizepräsidenten der isländischen Aufsichtsbehörde FME. Hintergrund für diese Aufforderung war, dass die Liquidität im Sinne von § 11 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Verbindung mit den Vorschriften der Liquiditätsverordnung auch von EWR-Niederlassungen täglich einzuhalten ist.

15. Ist es weiterhin zutreffend, dass das Moratorium sowie das Veräußerungs- und Zahlungsverbot durch die BaFin am 9. Oktober 2008 alleine deshalb ausgesprochen werden musste, weil etwaig nachgeschossenes Kapital beim Dienstleister für den Zahlungsverkehr (DZ Bank) verpfändet wurde, jedenfalls nicht als in der Verfügungsgewalt der deutschen Kaupthing-Tochter angesehen wurde?

Nein, das ist nicht zutreffend. Grund für die Verhängung des Moratoriums war die Mitteilung der Niederlassung am Morgen des 9. Oktober 2008, dass die Zentrale in Island am Vorabend den Internetzugriff deutscher Einleger auf die Konten der Niederlassung gesperrt habe. Parallel hierzu wurde die Nachricht bekannt, dass die isländische FME die Kontrolle über Kaupthing übernommen habe. Nachdem Versuche, bei der FME nähere Informationen zu bekommen, gescheitert waren, wurde um 13.30 Uhr gegenüber der Niederlassung ein Zahlungs- und Veräußerungsverbot erlassen, damit nicht einzelne Gläubiger bevorzugt würden.

16. Sieht die Bundesregierung demnach einen vom Gesetzgeber zu lösenden Interessenkonflikt in der Tatsache, dass die Einlagen der Sparerinnen und Sparer nicht pfändungssicher und nicht treuhändisch gebunden angelegt wurden, also die den Zahlungsverkehr abwickelnde DZ Bank die Gelder auf einem Konto mit eigenen bei der Kaupthing Bank investierten Geldern vermengte?

Nein. Im Fall Kaupthing handelt es sich um einen Fall des isländischen Einlagensicherungsrechts. Das deutsche Einlagensicherungsrecht sieht allerdings ein von entsprechenden Zahlungsvorgängen unabhängiges Entschädigungsverfahren vor.

17. Wenn die Bundesregierung darin keinen gesetzgeberisch zu lösenden Interessenkonflikt erkennt, wie gedenkt sie dann in künftigen vergleichbaren Fällen die nunmehr gesetzlich zugesagte Auszahlungsfrist von 20 Tagen faktisch gewährleisten zu können, vor dem Hintergrund dass sich die Einlagensicherung wohl regelmäßig auf noch potenziell vorhandene Restwerte beziehen wird?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Sollte die Bundesregierung zur vorherigen Frage auf laufende Gerichtsverfahren verweisen, so stellt sich anschließend die Frage, ob sie eine Nachjustierung am EAEG für notwendig erachtet, sofern die Gerichte die stattgefundenen Vermengung von Geldern für rechtmäßig nach geltenden Gesetzen erachten?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

19. Bewertet die Bundesregierung zwischenzeitliche Zahlungsannahmen von Instituten, welche der den Zahlungsverkehr abwickelnden DZ Bank zugehörig waren, als Rechtsverstöße gegen § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes, und wie hat die BaFin auf diese Zahlungsströme reagiert?

Ein Verstoß gegen § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KWG ist derzeit nicht ersichtlich. Zwischen Kaupthing Bank und DZ Bank bestehen rechtliche Beziehungen nicht nur aufgrund von Zahlungsverkehrsvereinbarungen, sondern auch von Auslagerungsverträgen. Beide Parteien haben unterschiedliche Auffassungen über die ihnen aus den Vertragsbeziehungen zustehenden Rechte. Der BaFin ist es – aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags – nicht gestattet, diese Frage zu entscheiden oder in den Rechtsstreit einzugreifen.

20. Welche Regelung gilt in Bezug auf angefallene Zinsen auf diese Zahlungen, die gegen das Verbot des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KWG angenommen wurden, falls diese nachträglich nach festgestelltem Verstoß rückgeführt würden?

Die Zinszahlungen auf Forderungen gegen die Kaupthing Bank richten sich nach isländischem Recht (s. Ausführungen zu Frage 22). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Sieht die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Aussagen einiger ihrer Mitglieder, die Kaupthing-Betroffenen müssten nun das Risiko als Korrelat hoher Zinsen tragen, den Grund für damalige Festgeldzinsen der Kaupthing Bank in dem eingepreisten Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der Bank, einem zu erwartenden Versagen des europäischen Entschädigungssystems in Island oder der Strategie der Bank, sich Kundenzugang am deutschen Markt zu verschaffen?

Zunächst ist aus der Frage nicht erkennbar, auf welche angeblichen Aussagen von Mitgliedern der Bundesregierung sie sich bezieht. Ferner ist der Bundesregierung die Begründung für die geschäftspolitische Entscheidung der Kaupthing Bank hinsichtlich der Höhe der von ihr gewährten Zinsen nicht bekannt.

22. Welche Zinsen und bis zu welchem Datum stehen den Sparerinnen und Sparern bei festgestelltem Entschädigungsfall und anschließend verzögerter Entschädigungszahlung zu?

Aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben (Richtlinie 2001/24/EG) gelten für bankaufsichtliche Maßnahmen zur Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten sowie deren Folgen allein die Vorschriften des Herkunftsstaates eines Instituts, mithin im vorliegenden Fall das isländische Recht. Nach Mitteilung der zuständigen isländischen Stellen unterscheidet das isländische Recht zwischen bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten sonstigen Forderungen. Kundeneinlagen bei der isländischen Muttergesellschaft sowie ihren ausländischen Niederlassungen seien bevorrechtigte Forderungen. Dies erlaube der Bank die Rückzahlung der Einlagen der deutschen Kunden trotz des von isländischer Seite verhängten Moratoriums vom 24. November 2008. Zinsforderungen seien jedoch im Gegensatz zu den Kundeneinlagen keine bevorrechtigten Forderungen und würden deshalb zunächst nicht ausgezahlt. Angefallene Zinsen könnten möglicherweise als ungesicherte sonstige Forderungen gegenüber der Bank geltend gemacht werden. Wieviel davon ausgezahlt werden wird, hängt vom Wert der Vermögenswerte der Kaupthing Bank ab. Nach isländischem Recht soll die Bank verpflichtet sein, nach Begleichung der bevorrechtigten Forderungen ihre

übrigen Vermögenswerte dazu zu verwenden, die nicht bevorrechtigten Ansprüche ihrer Gläubiger (und damit auch die nicht bevorrechtigten Zinsansprüche der deutschen Kunden) zu einem späteren Zeitpunkt bestmöglich zu befriedigen.

23. Sieht die Bundesregierung ein zulässiges Verhalten darin, wenn betroffenen Sparerinnen und Sparern nunmehr Schreiben vorgelegt würden, bei deren Unterschrift sie einer rückwirkenden Kündigung zum Moratoriums-eintritt zustimmen und damit die seit dieser Zeit angefallene Verzinsung entfällt?

Grundsätzlich steht es den Banken und ihren Kunden frei, zivilrechtliche Vereinbarungen zu schließen. Die Frage, ob eine solche wegen Rechtsverstößes oder Sittenwidrigkeit nichtig ist, muss anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden. Dies beurteilt sich im vorliegenden Fall wie die Rechtsbeziehung insgesamt, nach isländischem Recht. Hierzu kann die Bundesregierung daher keine abschließende Auskunft geben.

24. In welcher Weise unterstützt das Bundesministerium der Finanzen die Kaupthing Bank bei der von ihr angestrebten Organisation der Rückzahlungen?

Die Bundesregierung hat in zahlreichen Gesprächen mit der Kaupthing Bank sowie der isländischen und der deutschen Finanzaufsicht den Prozess einer möglichst zügigen und vollständigen Entschädigung aller deutschen Kaupthing Kunden vorangetrieben.

25. Hat die Bundesregierung eine Lösung nach dem „finnischen Modell“ erwogen, wonach Kredite finnischer Banken an Kaupthing durch den finnischen Staat gesichert wurden, und wenn ja, woran ist eine Umsetzung gescheitert?

Nein, eine solche Lösung kam nicht in Betracht, da die Kaupthing Bank versichert hatte, über genügend eigene Mittel zur Entschädigung der deutschen Einleger zu verfügen.

26. Ist es für eine bis heute nicht insolvente Niederlassung einer Bank des EWR-Raumes zulässig, kein deutsches Kundencenter (mehr) zu betreiben?

Nach europäischem Recht kann jede Bank – nach entsprechender Notifizierung – in Deutschland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs und/oder einer Niederlassung tätig werden, ohne dass sie hierfür ein Kundencenter einrichten muss. Die Organisation der Geschäftstätigkeit einer unselbstständigen Zweigniederlassung liegt in der Organisationshoheit der ausländischen Zentrale.

